

Einkaufsbedingungen für die NETZSCH-Gruppe (Deutschland)

I. Geltungsbereich

1. Für Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn er nicht widerspricht oder der Lieferer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Auch bei Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch gilt dies nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen der Lieferanten. Ist der Lieferer mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die widerspruchsfreie Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.
3. Der Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen erstreckt sich auf die Erich NETZSCH GmbH & Co. Holding KG sowie ihre unmittelbaren und mittelbaren deutschen Tochtergesellschaften, insbesondere NETZSCH Pumpen & Systeme GmbH, Selb/Waldkraiburg, NETZSCH-Feinmahltechnik GmbH, Selb, NETZSCH-Gerätebau GmbH, Selb, NETZSCH Trockenmahltechnik GmbH, Selb/Hanau, NETZSCH Werbe- und Service-GmbH, Selb, RPV Vermögensverwaltungs-GmbH, Selb, RPV Vermögensverwaltungs-GmbH II, Selb, RPV Vermögensverwaltungs-GmbH III, Selb, RPV Vermögensverwaltungs-GmbH IV, Selb, NETZSCH Lohnmahltechnik GmbH, Selb/Bobingen, NETZSCH Vakumix GmbH, Selb/Weyhe und NETZSCH GABO Instruments GmbH, Selb/Ahlden.

II. Vertragsabschluss, Änderungen

1. Anfragen und Angebote verstehen sich für den Besteller immer kostenfrei und unverbindlich, andernfalls ist vor Erstellung entsprechende Mitteilung zu machen.
2. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch den Besteller bestätigt sind.
Allein maßgebend für den Umfang und die Art der Lieferung ist der schriftlich erteilte Auftrag. Nach Erhalt der Bestellung ist dem Besteller unverzüglich eine Auftragsbestätigung zu erteilen.
3. Werden Änderungen insbesondere in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen oder gegenüber dem erteilten Auftrag notwendig, so sind sie dem Besteller vor Fertigungsbeginn bzw. bei nachträglich vorzunehmenden Änderungen vor deren Ausführung anzuzeigen. Sie bedürfen seiner schriftlichen Zustimmung. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang auf Gleichartigkeit zu untersuchen.

III. Lieferung, Lieferdokumente und Gefahrenübergang

1. Lieferungen erfolgen auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die angegebene Versandadresse, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Falls nicht vom Besteller anders verlangt, hat der Lieferer Versandanzeige und Lieferschein sowie die Rechnungen in 2-facher Ausfertigung auszustellen und am Versandtag getrennt von der Ware abzuschicken. Versandanzeige, Lieferschein und Rechnung müssen unsere Bestellnummer, den Abteilungsvermerk und die Sach-/Materialnummer enthalten. Fehlen diese Angaben, sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Regulierung nicht vom Besteller zu vertreten.
2. Die Gefahr geht erst mit der Abnahme an der Versandadresse auf den Besteller über.

IV. Lieferfristen, Lieferverzug

1. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der angegebenen Versandadresse.
Lieferzeitangaben ohne Angabe des Liefertages sind für den Besteller nicht akzeptabel, da diese keine Dispositionsgrundlage darstellen. Der Besteller bittet daher um Angabe des genauen Liefertermins (Lieferdatum).
2. Die Lieferfrist verlängert sich nur dann angemessen, wenn der Lieferer aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist.
Sobald für den Lieferer erkennbar wird, dass er die vereinbarte Lieferfrist oder den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, hat er den Besteller unverzüglich schriftlich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Verstößt der Lieferer gegen diese Informationspflicht, hat er dem Besteller die dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.
Im Übrigen behält sich der Besteller alle Rechte wegen der Verzögerung vor.
3. Im Falle eines Lieferverzuges kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, da die Einhaltung der Lieferfrist für den Besteller wesentlich ist (Fixgeschäft)

oder sonstige Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Daneben kann der Besteller Schadensersatz verlangen, sofern ihm der Lieferer nicht nachweist, dass er die Überschreitung der Lieferfrist nicht zu vertreten hat. Teillieferungen darf der Besteller behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten.
In der Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung liegt kein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche.

V. Schadenspauschale

Bei Verzug des Lieferanten steht dem Besteller für jede Woche der zu späten Lieferung ein pauschalierter Verzugschaden in Höhe von 1 % des Kaufpreises, maximal 5 % des Gesamtpreises, zu. Dem Lieferer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Bestellers aufgrund des Lieferverzugs bleiben unberührt, insbesondere ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs durch die Schadenspauschale nicht ausgeschlossen, soweit der Schadensersatzanspruch die Höhe der Schadenspauschale übersteigt. Die Schadenspauschale wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch angerechnet.
Der Besteller kann den pauschalierten Verzugschaden auch dann verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme der Ware nicht ausdrücklich vorbehält.

VI. Eigentum

1. Der Lieferer ist verpflichtet, das Eigentum an der Vertragsware bei Übergabe, spätestens bei Bezahlung der jeweiligen Lieferung auf den Besteller zu übertragen. Jede Verlängerung oder Erweiterung eines vom Lieferer etwa erklärten Eigentumsvorbehalts ist vertragswidrig und verpflichtet den Lieferer zum Schadensersatz.
2. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware nimmt der Besteller stets, auch im Falle eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten, ausschließlich für sich vor.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind bindend und verstehen sich frei unserem Werk einschließlich Verpackung, Transport- und Versicherungskosten. Zahlungsziel nach Wahl des Bestellers innerhalb 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skontoabzug, innerhalb 60 Tagen nach Rechnungseingang mit 2 % Skontoabzug oder nach 90 Tagen netto.
2. Zahlungen erfolgen nach Wahl des Bestellers durch Übersenden eines Verrechnungsschecks oder Überweisung auf ein Bank- oder Postscheckkonto des Lieferanten. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Post-/Bankabgangsstempel.
3. Sobald und soweit einer Forderung des Lieferanten eine fällige Gegenforderung des Bestellers gegenübersteht, kann der Besteller – unter Berücksichtigung der Skontoabzüge gemäß Abs. 1 – eine Verrechnung vornehmen. Die Verrechnung bewirkt das Erlöschen der beiderseitigen Forderungen in Höhe des Verrechnungs- und gegebenenfalls des Skontobetrages.
4. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu.

VIII. Gewährleistung

1. Entsprechend der üblichen Gepflogenheiten des Bestellers wird die eingetretene Ware auf Mängel untersucht. Soweit sich dabei ein Mangel zeigt oder soweit die Ware nicht der bestellten Ware entspricht, werden der Besteller dies innerhalb von zwei Wochen ab Abnahme rügen. Zur Wahrung seiner Rechte reicht es aus, wenn der Besteller die Mängelrüge innerhalb dieser Frist abgesandt hat. Zeigt sich später, z. B. bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme, ein Mangel, wird der Besteller diesen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung rügen. Zur Wahrung seiner Rechte reicht es aus, wenn der Besteller innerhalb dieser Frist die Rüge an den Lieferer abgesandt hat.
2. Ansprüche wegen Mängel verjähren drei Jahre nach Ablieferung, soweit nicht von Gesetzes wegen eine längere Verjährungsfrist Anwendung findet. Wird die Ware von Kunden des Bestellers nicht innerhalb der vorgenannten Gewährleistungsfristen in Gebrauch genommen, so kann der Besteller noch innerhalb von zwei Monaten nach Ingebrauchnahme der Ware von seinen Gewährleistungsansprüchen Gebrauch machen.
3. Bei Mängeln kann der Besteller nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Kommt der Lieferer einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten mangelhafte Teile zu ersetzen bzw. auszubessern, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen. Unberührt bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sowie aus dem Produkthaftungsgesetz.
4. Während einer vom Lieferer durchgeführten Nacherfüllung oder während einer gemäß Abs. 3 Satz 2 vom Besteller durchgeführten Nachbesserung ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt.

IX. Stoffbeschränkungen

Der Lieferer stellt sicher, dass die gelieferte Ware den jeweils aktuellen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie sämtlichen anderen nationalen und EU-weiten Vorschriften zu Verboten und Beschränkungen chemischer Stoffe entspricht. Der Lieferer stellt ferner sicher, dass die gelieferte Ware keine in der Kandidatenliste der ECHA in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführten Stoffe, sogenannte besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), in Konzentrationen von mehr als 0,1 Masseprozent enthält. Sicherheitsdatenblätter sind bereits bei Angeboten unaufgefordert an den Besteller zu übermitteln. Hinweise über Überschreitung von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotsstoffen sind dem Besteller umgehend mitzuteilen. Zudem sind die Vorgaben der EU-Richtlinie 2011/65/EG (RoHS-Richtlinie) hinsichtlich der Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Erzeugnissen und Bauteilen zu beachten.

X. Abtretung

Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller können nur mit Zustimmung des Bestellers abgetreten werden.

XI. Haftung

1. Bei Verstößen gegen vertragliche, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen hat der Lieferer Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, zu vertreten.
2. Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Bei Verletzung dieser Pflicht stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Macht der Besteller Ansprüche auf Schadensersatz geltend, ist der Lieferer dem Besteller insbesondere zur Freistellung gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

XIII. Lieferung nach Angaben, Zeichnungen und Modellen des Bestellers

1. Werden die bestellten Waren nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers hergestellt, so gilt Folgendes:
Die vom Besteller bestellten Waren sowie die zu ihrer Herstellung verwendeten Spezialeinrichtungen, Matrizen und dergleichen dürfen ausschließlich für die Bearbeitung unserer Bestellung verwendet und nicht an Dritte geliefert werden. Das gilt auch dann, wenn der Lieferer die Spezialeinrichtung, Matrizen oder dergleichen auf eigene Kosten beschafft hat oder wenn der Besteller die Annahme der bestellten Ware wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert hat oder wenn der Besteller trotz ordnungsmäßiger Lieferung von weiteren Bestellungen absieht.
Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellungen Verbesserungen beim Lieferer, so hat der Besteller ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwendung des Gegenstandes der Verbesserungen und etwaige entsprechende Schutzrechte (Absatz 1 gilt auch in diesem Fall). Das Verfügungsrecht über auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge, insbesondere hinsichtlich Mitbenutzung, Veränderung oder Vernichtung, bleibt ausschließlich beim Besteller.
Modelle, Muster, Zeichnungen oder technische Unterlagen jeder Art bleiben Eigentum des Bestellers und sind geheimzuhalten. Sie dürfen ausschließlich für die Bearbeitung unserer Bestellung verwendet werden und sind zusammen mit etwa angefertigten Kopien auf Wunsch des Bestellers zurückzugeben.
2. Vom Besteller beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist an unserem Sitz, es sei denn, es ist ein anderer Ort vereinbart, an den die Ware zu liefern ist.
2. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht an unserem Sitz zuständig. Wir sind jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

XV. Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dies gilt auch im Fall einer Lücke.

2. Maßgeblich für den Vertrag sind diese Einkaufsbedingungen in ihrer deutschen Fassung, sofern nicht eine andere Sprache Vertragssprache ist. Das gilt auch dann, wenn eine Übersetzung der Einkaufsbedingungen in eine andere Sprache zusätzlich zu den deutschsprachigen Bedingungen verwendet wurde.
3. Soweit einzelvertraglich nichts anderes geregelt ist, unterliegen die Leistungen des Lieferers mit Annahme der Bestellung den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), sowie seiner untergesetzlichen Regelungen, wie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen.

Stand: 8. November 2018